

Todesfall - Leitfaden für die Angehörigen

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel vorgängig wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier, sind weitere Punkte der Bestattung und der künftigen Bepflanzung und Pflege des Grabes zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse in den Vordergrund stellen, ist es trotzdem notwendig Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen hiermit helfen und Sie dabei unterstützen.

Feststellen des Todes | Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden der zuständigen Ämter aus. Sie bildet auch die Grundlage für die Anordnung der Bestattung.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim erhalten die Angehörigen in der Regel ein Anzeigeformular samt Todesbescheinigung von der Spital- oder Heimverwaltung. Es kann sein, dass die Todesbescheinigung zusammen mit der Todesanzeige direkt dem zuständigen Zivilstandsamt weitergeleitet wird.

Der nächste Schritt: Meldung bei dem Bestattungsamt

Bei Todesfällen von in Boppelsen wohnhaften Personen nehmen Sie mit der Gemeindeverwaltung Boppelsen Kontakt auf:

Öffnungszeiten:

Montag	07.00 Uhr – 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen
Dienstag	07.00 Uhr – 11.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr – 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen
Donnerstag	07.00 Uhr – 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen
Freitag	07.00 Uhr – 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen

Telefonisch sind wir während den Bürozeiten unter 044 849 70 06 erreichbar.

Bei Todesfällen am Wochenende, an verlängerten Wochenenden oder Feiertagen, ist dem Bestattungsamt am nächstfolgenden Werktag Meldung zu erstatten. In diesen Zeiten erreichen Sie während 24 Stunden das Bestattungsunternehmen Gerber in Lindau ZH unter der Telefonnummer: 052 355 00 11.

Ein Todesfall muss innert zwei Tagen dem Bestattungsamt gemeldet werden.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige eines Todesfalles beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

1. Ehefrau oder Ehemann, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
4. die Person, die beim Tode zugegen war
5. die Verwaltung von Kliniken, Heimen und Anstalten

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Todesfall melden.

Welche Dokumente sind nötig - was müssen Sie mitbringen

- ärztliche Todesbescheinigung
Ist der Tod in einem Spital oder Heim eingetreten, so werden die Todesanzeige (amtliches Formular) und in der Regel auch die ärztliche Todesbescheinigung von diesen Stellen an das Bestattungsamt geschickt. Haben Sie jedoch eines dieser Formulare erhalten, so bringen Sie es ebenfalls im Original mit.

Ausserdem sind die folgenden Dokumente des/der Verstorbenen mitzubringen:

- Familienbüchlein
- Schriftenempfangsschein, Meldebestätigung
- Identitätskarte und/oder Pass

Bei ausländischen Personen:

- Pass und Ausländerausweis
 - Familienbüchlein
 - Informationen zu weiteren benötigten Zivilstandspapieren erteilt das Zivilstandsamt Furttal.
-

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- wann kann die Einsargung, bzw. die Überführung erfolgen (wenn zu Hause gestorben)
- wird eine Kremation (Feuerbestattung) oder eine Erdbestattung gewünscht - diese Entscheidung muss im Sinne des Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche testamentarisch festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen
- wird eine Abdankung in einer Kirche gewünscht oder soll nur eine Beisetzung im engsten Familienkreis und nur am Grab erfolgen, d.h. öffentliche oder stille Bestattung
- Grabwahl
- wer ist Kontaktperson, wer Erbenvertreter

Grabwahl

Auf dem Friedhof in Otelfingen stehen Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Erwachsene und Kinder zur Verfügung.

Ebenfalls steht ein Gemeinschaftsgrab für reine Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Auf einer Steinstele können Namensschilder angebracht werden. Die Kosten von Fr. 100.00 für das Namensschild sind von den Angehörigen zu tragen.

Zudem besteht im Friedhof die Möglichkeit ein Familiengrab zu mieten. Das Verfügungsrecht über Familiengräber dauert höchstens 60 Jahre. Die Gebühr für ein Familiengrab beträgt pro Quadratmeter 2'500 Franken. Es handelt sich dabei um eine einmalige Gebühr unabhängig der Benützungsdauer.

Zusammenfassend stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

- Erdbestattungsgrab (Ruhezeit 20 Jahre)
- Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)
- Gemeinschaftsgrab (Kremation)
- Familiengrab (Ruhezeit 60 Jahre)
- keine Beisetzung der Urne

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab oder Urnengrab beigesetzt werden. Die Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert. Eine nachträgliche Urnenversetzung ist nur auf begründetes Gesuch hin an die Friedhofskommission möglich.

Die Gemeindeverwaltung organisiert nach Absprache mit Ihnen die Bestattung

- das Einsargen
Bei der Erdbestattung steht für die Aufbewahrung Verstorbener der Leichenraum auf dem Friedhof Otelfingen zur Verfügung
- Transport der/des Verstorbenen ins Friedhofgebäude in Otelfingen oder ins Krematorium Nordheim in Zürich
- Kremation
- Urnenabholung im Krematorium Nordheim
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Abdankung und die Beisetzung - die Bestattung soll in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod stattfinden.
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Benachrichtigung von: Pfarramt, Friedhofgärtner und den beteiligten Amtsstellen
- Veröffentlichung im Furttaler und auf www.boppelsen.ch: Die Personalien der verstorbenen Person
- Publikation im Schaukasten beim Gemeindehaus Boppelsen. Bei Abdankungen, Beisetzungen im engsten Familienkreis erfolgt die Publikation nur auf Wunsch der Angehörigen
- hölzernes Grabkreuz mit Namenstafel bis der Grabstein gesetzt ist
- Namensschild beim Gemeinschaftsgrab

Was bleibt für Sie zu tun nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen helfen, damit nichts vergessen geht.

Für die Bestattung

- Druckauftrag und Versand Leidzirkulare
- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Erstellen Sie eine Adressliste für den Versand der Leidzirkulare (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Lebenslauf für Pfarrer verfassen und abgeben
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt

Mitteilungen an

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Militär, Zivilschutz
- Vereine, Parteien

Versicherungen (sehr oft mit einer Kopie des Todesurkunde)

- AHV/IV
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- Krankenkasse
- Haftpflicht, Autohaftpflicht

Testament, letztwillige Verfügung

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Dielsdorf senden

Bestehende Verträge kündigen

- Fahrzeug, Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge, Abzahlungsverträge

Verschiedenes

- Hausarzt
- Danksagungen
- Zeitschriften-Abonnemente
- Reservation in einem Alters- und Pflegeheim annullieren
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
- allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung)

Gerne sind wir Ihnen bei der amtlichen Organisation und Klärung von Fragen behilflich.

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Boppelsen hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Leistungen der Gemeinde umfassen: Leichenschau, Benützung des Friedhofgebäudes (Aufbahrung), einfacher Sarg, Einsargung, Sargkissen, Leichenhemd, Überführung der verstorbenen Person ins Friedhofgebäude in Otelfingen oder ins Krematorium Nordheim in Zürich, Abholen der Urne, Grabplatz (Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab), Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten, Tonurne, Publikation Schaukasten.

Für die Bestattung in einem neuen Erd- oder Urnenbestattungsgrab haben die Angehörigen für die Grabeinfassung eine Gebühr von Fr. 150.-- zu entrichten. Das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab (auf einer Steinstele) kostet Fr. 100.--. Diese werden von der Friedhofsgemeinde in Rechnung gestellt.

Bei weitergehenden Ansprüchen, wie die besondere Ausführung des Sarges etc., müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der kantonalen Verordnung über Bestattungen. Das Bestattungsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung und die Angabe Ihrer Kontonummer.

Diverses, Wichtiges

Termin

Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod (gemäss kantonalen Bestattungsverordnung).

Steuerinventar

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Verwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Mieten, etc.). Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. auf.

Todesurkunde

Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt. Für Todesfälle, welche sich im Zivilstandskreis Furttal ereignet haben, ist das Zivilstandsamt Furttal Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, Telefon 044 842 37 08 oder zivilstandsamt@regendorf.ch zuständig.

Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Erbschein

Banken verlangen in der Regel einen Erbschein. Dieser kann beim Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, Telefonnummer 044 854 88 11, unter Beilage einer Todesurkunde bestellt werden.

Grabunterhalt

Die Bepflanzung erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofsgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofsgärtner direkt den Angehörigen verrechnet.

Der Friedhofgärtner muss die verwelkten Kränze, Pflanzen und Blumen jeweils vom Grab entfernen. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen.

Der Friedhofgärtner richtet Urnengräber nach dem Abräumen der Trauergebände zur ersten Bepflanzung. Bei Erdbestattung ist ein Herrichten des Grabes erst nach erfolgter, natürlicher Setzung möglich. Dies kann bis zu einem halben Jahr dauern, wobei der Grabschmuck Sache der Hinterbliebenen ist.

Die Pflege eines Grabes obliegt den Hinterbliebenen, kann selbst oder im Auftrag an den Friedhofgärtner durch diesen ausgeführt werden.

Grabunterhaltsvertrag

Für den Grabunterhalt während der gesamten Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) kann bei der Zürcher Kantonalbank, ZABL Grabunterhalt, Postfach, 8010 Zürich, Telefon 044 292 40 54, grabunterhalt@zkb.ch ein Grabunterhaltsvertrag errichtet werden. Die Unterlagen dazu sind bei der Gemeindeverwaltung Boppelsen erhältlich.

Grabsteine/Grabmäler

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel bei der Gemeinde Otelfingen, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen, zuhanden des Friedhofvorstehers einzureichen. Das Setzen von Grabsteinen/Grabmälern darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Frist dahin.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für alleinstehende Personen empfiehlt es sich, zu Lebzeiten bei der Gemeindeverwaltung Boppelsen eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos.

Beerdigungszeiten

Die Bestattungen finden nur an Werktagen, in der Regel um 13.30 Uhr, die Trauerfeiern um 14.00 Uhr und stille Beisetzungen um 11.00 Uhr statt.

Sonderfälle

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen seines Auftrages die Bestattungen aller Konfessionen. Dies betrifft bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, Räumlichkeiten und die Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Pfarrämter

Reformiertes Pfarramt Otelfingen, Pfarrhausweg 1, 8112 Otelfingen, Telefon 044 844 23 00
Katholisches Pfarramt Regensdorf, Schulstrasse 112, 8105 Regensdorf, Telefon 043 388 70 20

Bestattungsunternehmen

Gerber Hans AG, Lättenstrasse 9, 8315 Lindau, Telefon 052 355 00 11
(zuständig für die Überführung)

Friedhofgärtner

E. Meier Gartenbau AG, Fabrikstrasse 1, 8107 Buchs, Telefon 044 844 18 55

Krematorium

Krematorium Nordheim, Käferholzstrasse 101, 8046 Zürich, Telefon 044 377 65 11
(Aufbahrung nach Vereinbarung)

Friedhof Otelfingen

Gemeindeverwaltung Otelfingen, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen, 044 847 20 47
(Zuständig für die Schlüsselausgabe für das Friedhofgebäude und für die Bewilligung von Grabmälern)

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 11.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.30 Uhr

Sollten in diesem Leitfaden nicht alle Fragen beantwortet sein, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte

Gemeindeverwaltung Boppelsen | Oberdorfstrasse 2 | 8113 Boppelsen | www.boppelsen.ch
Telefon 044 849 70 06 | gemeinde@boppelsen.ch

Persönliche Notizen